

# Lizenzbedingungen

der doPanic GmbH  
für das Produkt „PanicAR Framework“

## § 1 Gegenstand dieser Bedingungen

- (1) Die Dopanic GmbH mit Sitz in Regensburg (nachfolgend Lizenzgeber genannt) ist ausschließliche Nutzungsrechtsinhaberin der Entwicklersoftware und des Standardsoftwareprodukts „PanicAR Framework“, sowie eines zur Nutzung notwendigen und für jeden Einzelfall individuell generierten API-Keys (Lizenzschlüssel) (gemeinsam nachfolgend Lizenzmaterial genannt). Die GbR überträgt dem Lizenznehmer Nutzungsrechte (Lizenzen) an dem Lizenzmaterial gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Lizenznehmer hat sein Einverständnis mit der Geltung dieser Lizenzbedingungen bereits vor dem Vertragsschluss und vor dem Herunterladen des zur Nutzung erforderlichen Lizenzschlüssels erklärt. Spätestens aber durch den tatsächlichen Einsatz des Lizenzschlüssels werden die Lizenzbedingungen als verbindlich anerkannt. Die Lizenzbedingungen binden die Parteien auch schuldrechtlich. Lizenzen können nur entgeltlich erworben werden.
- (3) Die in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Regelungen gehen allen abweichenden oder ergänzenden Regelungen des Lizenznehmers, insbesondere in dessen AGB, Einkaufsbedingungen, Bestellungen oder sonstigen Schriftstücken vor. Der Lizenzgeber widerspricht hiermit zudem diesen Lizenzbedingungen entgegenstehenden Regelungen ausdrücklich.

## § 2 Nutzungsrechte (Lizenzen)

- (1) Die Lizenz umfasst das nicht ausschließliche (einfache) und unbefristete Nutzungsrecht am Lizenzmaterial, insbesondere an der Software „PanicAR Framework“. Dabei wird für jede Lizenz an „PanicAR Framework“ ein individueller Lizenzschlüssel vergeben, der es ermöglicht, die Software „PanicAR Framework“ für die Programmierung, Weiterentwicklung und Weitergabe eines einzigen und ganz bestimmten Apps (eine Mobile Application auf der Apple iOS Plattform) einzusetzen.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, das „PanicAR Framework“ unabhängig von der Anzahl der Entwickler, der Anzahl der Arbeitsplätze oder Rechner beliebig oft zu vervielfältigen. Allerdings ist die Nutzung einer Lizenz des „PanicAR Framework“, das mit dem individuellen Lizenzschlüssel aktiviert werden muss, auf ein einziges, ganz bestimmtes App begrenzt. Für jede Lizenz eines „PanicAR Framework“ ist es also möglich, ein bestimmtes App zu programmieren.
- (3) Daneben kann der Lizenznehmer auch eine Kopie des „PanicAR Framework“ auf einer zentralen Speichervorrichtung, wie z. B. einem Netzwerkserver, speichern oder installieren, wenn diese Kopie dazu verwendet wird, das Programm über ein internes Netzwerk auf anderen Computern des Lizenznehmers auszuführen. Das Einstellen des Lizenzmaterials bzw. das Einstellen von mit dem Lizenzmaterial gewonnenen Ergebnissen in Online-Medien mit Zugang für Dritte ist dem Lizenznehmer ebenfalls erlaubt.
- (4) Die Software, die dem Lizenzschlüssel zugrunde liegt, darf nur zur Aktivierung des „PanicAR Framework“ vom Lizenznehmer eingesetzt werden. Eine weitere Nutzung des Lizenzschlüssels, insbesondere dessen Vervielfältigung, Verbreitung oder Öffentliches Zugänglichmachen ist nicht erlaubt.

- (5) In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers vervielfältigt werden. Wünscht der Lizenznehmer weitere Exemplare des druckschriftlichen Lizenzmaterials, so können diese vom Lizenzgeber gebührenpflichtig bezogen werden.
- (6) Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört des Weiteren die Herstellung von Sicherungskopien von den überlassenen Programmen, also auch des Lizenzschlüssels und den darin enthaltenen Datenbeständen.

### **§ 3 Schutz des überlassenen Lizenzmaterials**

- (1) Dem Lizenzgeber stehen vorbehaltlich der Einräumung der Nutzungsrechte in § 2 dieses Vertrages sämtliche ausschließlichen Rechte am Lizenzmaterial zu.
- (2) Insbesondere darf der Lizenznehmer die dem Lizenzschlüssel zugrunde liegende Software nicht dauerhaft oder vorübergehend vervielfältigen, sie übersetzen, bearbeiten oder anders umarbeiten, sie verbreiten, vermieten, wiedergeben oder dekompileieren. Die Ausnahmen der §§ 69 d und e UrhG bleiben dabei unberührt.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial befindlichen Schutzvermerke, z. B. Copyright-Vermerke, sowie weitere Rechtsvorbehalte zugunsten des Lizenzgebers nicht abzuändern.
- (4) Der Lizenznehmer kann im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Support-Vertrags Updates des Lizenzmaterials vertragsgemäß nutzen oder auf solche Nutzung verzichten.

### **§ 4 Lieferung durch Download**

- (1) Der Lizenznehmer erhält das Lizenzmaterial nach Abschluss des entsprechenden Lizenzvertrages entweder per E-Mail zugesandt oder er erhält per E-Mail einen Link auf eine Website, von der er das Lizenzmaterial herunterladen kann.
- (2) Der Zeitpunkt der Lieferung ergibt sich aus dem Lizenzvertrag oder wird anderweitig individuell vereinbart.
- (3) Die Installation der Programme nimmt der Lizenznehmer vor.
- (4) Updates des Lizenzmaterials werden dem Lizenznehmer angeboten, sofern er den hierfür notwendigen Support-Vertrag abgeschlossen hat. Macht er von dem Angebot Gebrauch, erfolgt die Lieferung in der in Abs. 1 angegebenen Weise.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung des Lizenzmaterials behält sich der Lizenzgeber das Eigentum am Lizenzmaterial vor. Des Weiteren erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte unter dem Vorbehalt der vollständigen und fristgerechten Bezahlung.

## **§ 5 Pflichten des Lizenznehmers und Einsatzbedingungen**

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine funktionsfähige und ausreichend dimensionierte Hard- und Softwareumgebung für den Einsatz des „PanicAR Framework“ vorzuhalten. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.
- (2) Die Einsatzbedingungen, auf die das dem Lizenznehmer überlassene Lizenzmaterial abgestimmt ist, entsprechen den Anforderungen an eine iOS Entwicklungsumgebung (wie vorgegeben durch Apple) und sind damit folgende: ein Intel-basierter Mac mit Mac OS X (10.5.x oder neuer); die notwendige Entwicklungssoftware (XCode und iOS SDK); Mitgliedschaft oder Zugang zum „iOS Developer Program“ (kostenpflichtig, via Apple); für Hardwaretests wird ein Apple iPhone 3GS oder Apple iPhone 4 benötigt.
- (3) Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß § 5 (1) entfällt eine eventuell bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung. Der Lizenzgeber wird sich in einem solchen Fall in einem angemessenen Umfang bemühen, kostenpflichtigen Support-Service zu leisten. Der Support-Service wird sich hierbei jedoch nur solcher Fehler annehmen, die bei Nutzung des Lizenzmaterials unter den in der Produktinformation angegebenen Einsatzbedingungen feststellbar sind.
- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software „PanicAR Framework“ ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Eine solche angemessene Vorkehrung liegt insbesondere in einer angemessenen und regelmäßigen Datensicherung sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse.

## **§ 6 Schutzrechte Dritter**

- (1) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzmaterials geltend gemacht worden oder zu erwarten, so steht dem Lizenzgeber das Recht zu, auf seine Kosten das Lizenzmaterial zu ändern oder austauschen, soweit dies für den Lizenznehmer zumutbar ist. Ist ein Austausch bzw. eine Umgehungslösung oder der Erwerb eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (2) Dem Lizenznehmer steht der Anspruch nach § 6 (1) nicht zu, falls die Rechtsverletzung auf dem Einsatz von Material oder Daten des Lizenznehmers oder darauf beruht, dass das Lizenzmaterial nicht der vom Lizenzgeber gelieferten unveränderten Originalversion entspricht oder unter Nichteinhaltung der in der Produktinformation angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wird.

## **§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten unbefristet geheim zu halten.
- (2) Die Vertragspartner halten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ein.
- (3) Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten und die zur Vertragserfüllung eingeschalteten Dritten auf diese Verpflichtungen hinweisen.

## **§ 8 Nebenabreden**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen

Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

- (3) Die Aufrechnung durch den Lizenznehmer mit Forderungen des Lizenzgebers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Lizenznehmers oder um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Lizenzbedingungen ist das Landgericht Nürnberg, Kammer für Urheberrecht, soweit der Lizenznehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Stand der Lizenzbedingungen: 1. Januar 2012